

Sachbearbeiter/in: BGM Dr. Hans Lintner
Telefon: 05242-6960-210
Fax: 05242-6960-213
E-Mail: buergermeister@schwaz.at
Ort, Datum: Schwaz, am 27.04.2020

Da die ursprüngliche Auflage des Entwurfes in den durch die Tiroler COVID-19-Auflagenverordnung, LGBl. Nr. 53/2020, festgelegten Zeitraum fiel, muss die Auflage gemäß § 8 Abs. 1 Tiroler COVID-19-Gesetz wiederholt werden. Im ursprünglichen Auflageverfahren abgegebene Stellungnahmen bleiben gültig und sind im neuerlichen Verfahren zu berücksichtigen.

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 19.2.2020 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 19.2.2020, Zahl 926-2020-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 1043, KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39.2 TROG 2016 mit dem Zähler 4: Nicht zulässig sind Betriebe, die einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung der Gewerbeflächen entgegenstehen und eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelastung aufweisen. Dazu zählen z.B. Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, Tankstellen und Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 22.4.2020 bis einschließlich 20.5.2020.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Stadtgemeinde Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Schwaz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:


(Dr. Hans Lintner)

angeschlagen am: 22.4.20
abgenommen am: